

INFO - Blatt

Zuständigkeit First Responder Gruppen

First Responder Gruppen stellen eine sinnvolle Ergänzung des Rettungsdienstes dar, da sie das therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des Regelrettungsdienstes überbrücken. Es ist daher unzweifelhaft, dass die Angehörigen dieser Gruppen während ihrer Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Selbst wenn diese Gruppen den Feuerwehren angegliedert sind, ist jedoch nicht auf den ersten Blick erkennbar, wer der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist, da First Responder Gruppen nicht zum gesetzlichen Auftrag der Feuerwehren gehören und die FUK Niedersachsen nicht für den Rettungsdienst zuständig ist. Mithilfe von drei Fragen, lässt sich schnell erkennen, welcher Unfallversicherungsträger zuständig ist:

Wer finanziert die First Responder Gruppe?		
Ein Verein (z. B. der Förderverein der Feuerwehr)	Der Träger der Feuerwehr (Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde)	
	Hat der Träger der Feuerwehr in seiner Feuerwehrsatzung die Aufstellung und den Betrieb der First Responder Gruppe geregelt?	
	Ja	Nein
	Gehört der Angehörige der First Responder Gruppe der Einsatzabteilung der Feuerwehr an?	
Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)	Ja	Nein
	Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen (FUK)	Der örtlich zuständige Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV)